

VORLAGE G 14-3/2018
zur Sitzung der Gemeindevertretung am 22.03.2018

Betr.: **B-Plan Nr. 27-15 „Birkenallee“ – Reservierung von Waldpunkten**

- A) Sachstandsbericht
- B) Stellungnahme der Verwaltung
- C) Votum der Ausschüsse
- D) Finanzierung und Zuständigkeit
- E) Umweltverträglichkeit
- F) Beschlussvorschlag

Zu A)

Die Gemeindevertretung hat am 27.07.17 den Entwurf des B-Plans „Birkenallee“ gebilligt.

Der Entwurf des B-Plans und die zugehörige Begründung lagen im Zeitraum vom 30.08.17 – 29.09.17 öffentlich aus. Im Rahmen der Trägerbeteiligung wurden von Seiten der Forstbehörde die ökologische Bewertung der Waldumwandlungsfläche mit Artenschutzfachbeitrag und die Benennung einer geeigneten Ersatzaufforstungsfläche gefordert.

Da die Gemeinde Graal-Müritz über keine geeigneten Ersatzaufforstungsflächen verfügt, wurde bei der Forst der Antrag gestellt auf Prüfung der Zahlung einer möglichen Walderhaltungsabgabe.

Gemäß § 15 Absatz 5 Satz 1 LWaldG ist der Antragsteller (Gemeinde) verpflichtet, die nachteiligen Folgen der Waldumwandlung auszugleichen. Dieser Ausgleich erfolgt mit Durchführung einer Ersatzaufforstung, die der Antragsteller auf seine Kosten zu veranlassen hat.

Eine Walderhaltungsabgabe kann bei sehr kleinen Flächen in Erwägung gezogen werden, was in diesem Fall nicht vorliegt.

Die Ermittlung des forstrechtlichen Ausgleichs erfolgt durch die Landesforst M-V gemäß „Bewertung von Waldfunktionen bei Waldumwandlung und Kompensation in MV „ (s. Anlage 1).

Dies ergibt für die umzuwandelnde Fläche von 5.053 m² eine Kompensation als Ersatzaufforstung von 1,07 ha (1:2,12), dies entspricht 17.130 Waldpunkten.

Mit der Bestätigung der vorliegenden Reservierung (s. Anlage 2) und Abschluss eines Kaufvertrages zum Nettokaufpreis von 2,35 €/pro Waldpunkt zum Gesamtpreis von 47.904,04 € wäre der erforderliche Waldumwandelungsausgleich erbracht.

Die beiden im Geltungsbereich des B-Plans bevorteilten Grundstückseigentümer haben eine anteilige Kostenübernahme erklärt.

Zu B)

Die Verwaltung empfiehlt zur Kompensation für die Waldumwandlung im B-Plan „Birkenallee“ das Angebot der Landesforst über Ablösung von Waldpunkten durch Abkauf durchzuführen.

Zu C)

Der Ausschuss für Bau, Bauleitplanung, Umwelt und Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 08.03.2018 die Thematik beraten und empfiehlt die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung.

Zu D)

Die Kosten zur Ablösung über Waldpunkte i.H. von 47.904,04 € sind im Rahmen des B-Planverfahrens „Birkenallee“ überplanmäßig. Die Kosten i.H. von 28.753,16 € können den beiden bevorteilten Grundstückseigentümern in Rechnung gestellt werden, damit verbleiben 19.150,88 € als Gemeindeanteil.

Zur Deckung empfiehlt die Verwaltung die im Haushalt 2018 für die Erstellung von B-Plänen geplanten 40,-T€ einzusetzen.

Zu E) entfällt**Zu F) Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevertretung beschließt die Kompensation der Waldumwandlung für den B-Plan Nr. 27-15 „Birkenallee“ über die Ablösung von 17.130 Waldpunkten zum Preis von 2,35 € pro Waldpunkt.



Giese

Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 15

Davon anwesend: _____

Ja-Stimmen: _____

Nein-Stimmen: _____

Stimmenthaltungen: _____

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung war folgendes Mitglied der Gemeindevertretung von der Beratung und der Abstimmung ausgeschlossen:

Dr. Chelvier
Bürgermeisterin

Giese
Bürgermeister

Anlage



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern

Wald schafft Zukunft



Bewertung von Waldfunktionen

bei Waldumwandlung und Kompensation in MV

www.wald-mv.de



Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Verfahrensgrundsätze	3
3	Methodik	4
3.1	Schritt 1: Berechnung der Waldpunkte für die Waldumwandlung	4
3.1.1	Ermittlung des Waldfunktionswertes (WFW)	4
3.1.2	Waldbestandszuschlag	8
3.1.3	Ermittlung der Waldpunkte	8
3.1.4	Besonderheit Intensitätsfaktor	9
3.2	Schritt 2: Berechnung der Waldpunkte für die Ersatzaufforstung	10
3.3	Schritt 3: Vergleich Waldpunkte Waldumwandlung – Waldpunkte Ersatzaufforstung	10

1 Ausgangslage

Entsprechend § 15 Abs. 11 LWaldG¹⁾ M-V kann die Forstbehörde Maßnahmen, die zum Ausgleich nachteiliger Folgen einer Waldumwandlung geeignet sind, anerkennen, wenn sie den Maßnahmen vor deren Beginn zugestimmt hat. Von der Anerkennung ausgeschlossen sind Maßnahmen, zu denen der Waldbesitzer verpflichtet ist oder für die eine öffentliche Beihilfe gewährt wurde. Die oberste Forstbehörde bestimmt die Grundsätze der fachlichen Bewertung von Maßnahmen durch Rechtsverordnung. Hierzu zählt die Bewertung der sich verändernden Waldfunktionen und des Verhältnisses der Waldfunktionen untereinander. Die Anerkennung der Maßnahmen ist in das Waldverzeichnis aufzunehmen.

Die Landesforst MV hat den Auftrag vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erhalten, die benötigten Bewertungsgrundsätze für Waldumwandlungen und deren Kompensation sowie die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen im Vorgriff von Waldumwandlungen zu erarbeiten. Diesen Auftrag hat das Fachgebiet Forsthoheit umzusetzen. Für die Erarbeitung der Grundsätze in denen neben dem Forstrecht auch die Eingriffsregelung nach dem Naturschutzrecht beachtet werden muss, ist das Planungsbüro PLAN AKZENT Rostock beauftragt worden. Im Ergebnis sind die landesweit einheitlichen Grundsätze für die Bewertung von Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen der Waldumwandlung und Kompensation nach § 15 Abs.11 LWaldG M-V in einer Rechtsverordnung durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz zu erlassen.

2 Verfahrensgrundsätze

Für die Erarbeitung des Verfahrens nach § 15 Abs. 11 LWaldG M-V wurden folgende Grundsätze festgelegt:

- Ein Mindestausgleichsverhältnis von 1 : 1 ist sicherzustellen (§ 1 LWaldG M-V).
- Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen sind separat und gleichwertig für Waldumwandlung und Ersatzaufforstung zu bewerten.
- Datengrundlagen müssen flächendeckend für den Gesamtwald in digitaler Form vorliegen (GIS-Anwendung).
- Die Erhebung eines Waldbestandszuschlags ist abhängig vom Laubholzanteil und der Wuchsklasse möglich.
- Ausnahme: Je nach Dauer und Intensität der Beeinträchtigung der Waldfunktionen kann in Einzelfällen ein Abschlag gewählt werden (Waldumwandlung ohne Rodung entsprechend § 15 Abs. 10 LWaldG M-V).
- Eine landesweite Gleichbehandlung in vergleichbaren Fällen ist zu sichern.

¹⁾ Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870)

3 Methodik

Bei dem Berechnungsverfahren handelt es sich um ein mehrstufiges Verfahren, das sich in folgende drei Berechnungsschritte gliedert:

- Berechnung der Waldpunkte für die Waldumwandlung
- Berechnung der Waldpunkte für die Ersatzaufforstung
- Vergleich der berechneten Waldpunkte

3.1 Schritt 1: Berechnung der Waldpunkte für die Waldumwandlung

Im ersten Schritt werden der Waldfunktionswert und der Waldbestandszuschlag für die umzuwandelnde Fläche ermittelt sowie deren Flächengröße überprüft. Aus diesen Variablen können dann der Waldäquivalenzwert und unter Verrechnung mit der Waldumwandlungsfläche (m²) letztendlich die Waldpunkte (WP) berechnet werden. Nachfolgend werden die einzelnen Schritte nacheinander beschrieben.

3.1.1 Ermittlung des Waldfunktionswertes (WFW)

Die Wälder in Mecklenburg-Vorpommern erfüllen vielfältige Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen. Diesen drei Waldfunktionen werden Kriterien zugeordnet, anhand derer eine Einstufung der jeweiligen Funktionen in folgende 5 Kategorien möglich ist:

- Kategorie 5:** herausragende Bedeutung
- Kategorie 4:** sehr hohe Bedeutung
- Kategorie 3:** hohe Bedeutung
- Kategorie 2:** mittlere Bedeutung
- Kategorie 1:** geringe Bedeutung

Für die jeweilige Waldfunktion wird anhand der Kriterien, die flächendeckend digital im Forst-GIS GAIA hinterlegt sind, die jeweilig zutreffende Kategorie ermittelt. Eine Kategorie ist erreicht, wenn mindestens ein Kriterium, beginnend von der höchsten Kategorie erfüllt ist. Der einzelnen Kategorie ist ein Faktor zwischen 0,2 und 1,0 Punkt/m² zugeordnet.

Die Berechnung des Waldfunktionswertes für jede Waldfunktion erfolgt über GIS-ermittelte, flächengewichtete Teilsummen. Die Summe dieser drei Teilergebnisse ergibt den Waldfunktionswert. Bei im Forst GIS GAIA-MV lediglich punkt- und linienförmig dargestellten Schutzfunktionen (u.a. geschützte Arten, Versuchsflächen, Bodendenkmale) ist die entsprechende Fläche in der erzeugten Excel-Tabelle nachträglich der jeweiligen Kategorie zuzuordnen.

Die Kriterien für die jeweiligen Kategorien der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt.

Kriterien zur Ermittlung des Waldfunktionwertes der **Nutzfunktion** sind:

Nutzfunktion	Kriterien	Faktor
Kategorie 5 herausragende Bedeutung	Waldbestände der Standortklasse 5	1,0
Kategorie 4 sehr hohe Bedeutung	Waldbestände der Standortklasse 4	0,8
Kategorie 3 hohe Bedeutung	Waldbestände der Standortklasse 3	0,6
Kategorie 2 mittlere Bedeutung	Waldbestände der Standortklasse 2	0,4
Kategorie 1 geringe Bedeutung	Waldbestände der Standortklasse 1	0,2

Die Standortklasse drückt das Wuchspotential des Standortes aus. Datenquellen sind die forstliche digitale Naturraumkarte und die forstliche digitale Standortkarte. Den Fruchtbarkeitsziffern (D. KOPP und W. SCHWANECKE, 1994) sind fünf Standortklassen zugeordnet worden.

Standortklasse 5: Fruchtbarkeitsziffer	55 – 67 (sehr hoch produktiv)
Standortklasse 4: Fruchtbarkeitsziffer	43 – 54 (hoch produktiv)
Standortklasse 3: Fruchtbarkeitsziffer	31 – 42 (mittel produktiv)
Standortklasse 2: Fruchtbarkeitsziffer	19 – 30 (ziemlich schwach produktiv)
Standortklasse 1: Fruchtbarkeitsziffer	7 – 18 (schwach produktiv),

Kriterien zur Ermittlung des Waldfunktionswertes der **Erholungsfunktion** sind:

Erholungsfunktion	Kriterien	Faktor
Kategorie 5 herausragende Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Erholungs-, Kur- und Heilwälder nach § 22 LWaldG M-V • Waldflächen im Gemeindegebiet von staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten 	1,0
Kategorie 4 sehr hohe Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Waldflächen im näheren Einzugsgebiet von größeren Städten • Waldflächen in Tourismusschwerpunkträumen • Waldflächen mit außerordentlicher Erholungsfunktion gemäß Waldfunktionskartierung (Stufe I) 	0,8
Kategorie 3 hohe Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Waldflächen im näheren Einzugsgebiet von mittleren Städten • Waldflächen mit überdurchschnittlicher Erholungsfunktion gemäß Waldfunktionskartierung (Stufe II) • Waldflächen in Tourismusentwicklungsräumen • für Erholungszwecke genutzte Waldflächen im Nahbereich von Ortschaften 	0,6
Kategorie 2 mittlere Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Wälder ohne besondere Erholungsfunktion 	0,4
Kategorie 1 geringe Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Waldflächen mit Betretungseinschränkung 	0,2

Als Grundlagen für die Beschreibung der Kategorien der Erholungsfunktion werden überwiegend Daten aus der Raumordnung und der Waldfunktionskartierung der Landesforst MV herangezogen. Die Beschreibungen dazu sind in Anlage 2 „Datentabellen“ enthalten.

Kriterien zur Ermittlung des Waldfunktionwertes für die **Schutzfunktion** sind:

Schutzfunktion	Kriterien	Faktor
Kategorie 5 herausragende Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzungsfreie Wälder • Wald mit Brutplätzen bzw. sonstiger Lebensraum relevanter Arten • Schutzwald nach § 21 LWaldG M-V • Waldflächen, die als Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG eingestuft sind 	1,0
Kategorie 4 sehr hohe Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Waldflächen innerhalb von Nationalparks • Waldflächen innerhalb von Biosphärenreservaten • Waldflächen innerhalb von Naturschutzgebieten • Kulturdenkmäler und kulturhistorisch bedeutende Waldbestände oder Waldbewirtschaftungsformen • Wald-Lebensraumtypen in Natura 2000-Gebieten • nach NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope und Geotope • Küstenschutzwald gemäß Waldfunktionenkartierung M-V • Uferschutzwald gemäß Waldfunktionenkartierung M-V • langfristige forstliche Versuchsfläche • Forstliches Vermehrungsgut und forstliche Genressource • Alte Waldstandorte 	0,8
Kategorie 3 hohe Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Waldflächen in Wasserschutzgebieten • Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) und Flächennaturdenkmale (FND) • Wald mit Klimaschutzfunktion gemäß Waldfunktionenkartierung M-V • Wald mit Immissionsschutzfunktion gemäß Waldfunktionenkartierung M-V • Wald mit Lärmschutzfunktion gemäß Waldfunktionenkartierung M-V • Bodenschutzwald gemäß Waldfunktionenkartierung M-V • Wald in Überschwemmungsgebieten 	0,6
Kategorie 2 mittlere Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Waldflächen innerhalb von Naturparks und Landschaftsschutzgebieten 	0,4
Kategorie 1 geringe Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Waldflächen ohne besonderen Status 	0,2

Als Grundlagen zur Beschreibung der Kategorien der Schutzfunktion werden überwiegend Daten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V bzw. aus der Waldfunktionenkartierung der Landesforst MV herangezogen. Die Beschreibungen dazu sind in Anlage 2 „Datentabellen“ enthalten.

3.1.2 Waldbestandszuschlag

Bei der Bewertung der umzuwandelnden Waldflächen ist der Zeitraum zu beachten, der benötigt wird, bis eine Ersatzaufforstung den durch Waldumwandlung verloren gegangenen Waldbestand auf vergleichbare Weise wiederherstellt. Die Ermittlung des Waldbestandszuschlages erfolgt differenziert nach dem Anteil an Laubholz und der Wuchsklasse des Bestandes. Folgende Zuschläge sind möglich:

Wuchsklasse	LbH-Anteil* > 50 %	LbH-Anteil** < 50 %
Jungwuchs bis 4 m Höhe	0,0	0,0
Stangenholz bis 14 m Höhe	0,5	0,0
starkes Stangenholz größer 14 m Höhe kleiner 20 cm BHD	1,0	0,5
Baumholz ab 20 cm bis 50 cm BHD	1,5	1,0
Baumholz > 50 cm BHD	2,0	1,5

* außer Pappel

** Subkontinentale Kiefern-Eichen- und Kiefernwälder entsprechend der Karte der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation Mecklenburg-Vorpommerns sind grundsätzlich in die Kategorie „LbH-Anteil > 50 %“ einzuordnen.

Flächige Holznutzungen im Zeitraum von fünf Jahren vor Antragstellung, die zum Wechsel der Wuchsklasse geführt haben, werden bei der Ermittlung des Waldbestandszuschlages nicht berücksichtigt. Sollte in dem genannten Zeitraum eine flächige Holznutzung stattgefunden haben, ist die Bestockungssituation vor dieser Holznutzung zu rekonstruieren. Folgende Hilfsmittel können u.a. genutzt werden: Luftbildaufnahmen, Ertragstafelwerte, Klappung der vorhandenen Stubben. Ausgenommen sind Zwangsnutzungen nach Kalamitäten aufgrund höherer Gewalt (insbesondere Sturm, Hochwasser, Hagel).

Zu beachten ist, dass aufgrund der Bedeutung der subkontinentalen Kiefern-Eichen- und Kiefernwälder im küstennahen Bereich, diese grundsätzlich in die Kategorie „LbH-Anteil > 50 %“ einzuordnen sind.

Die Verfahren zur Ermittlung der Höhe und des Brusthöhendurchmessers (BHD) werden in Anlage 1 beschrieben.

3.1.3 Ermittlung der Waldpunkte

Die ermittelten Waldfunktionswerte (WFW) der Waldfunktionen werden summiert. Dadurch ergibt sich ein Funktionswert, der die drei Waldfunktionen gleichwertig berücksichtigt. Die Summe aus Waldfunktionswert und Waldbestandszuschlag ergibt den Waldäquivalenzwert (WÄW) für die betrachtete Waldfläche.

WFW_{NF}	+	WFW_{EF}	+	WFW_{SF}	+	WBZ	=	WÄW
Punkte/m ²		Punkte/m ²		Punkte/m ²		Punkte/m ²		Punkte/m ²
WFW - Waldfunktionswert				NF - Nutzfunktion				
WBZ - Waldbestandszuschlag				EF - Erholungsfunktion				
WÄW - Waldäquivalenzwert				SF - Schutzfunktion				

Fläche der Waldumwandlung	x	WÄW	=	Waldpunkte
m ²		Punkte/m ²		Punkte

Die Waldpunkte ergeben sich aus dem Produkt der umzuwandelnden Waldfläche mit dem ermittelten Waldäquivalenzwert.

3.1.4 Besonderheit Intensitätsfaktor

Unter Waldumwandlung ist die Aufhebung bzw. Überlagerung einer der drei Waldfunktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) durch eine andere Nutzungsart zu verstehen.

Die Intensität der Beeinträchtigung der Waldfunktionen durch Überlagerung einer anderen Nutzungsart kann sich im Einzelfall deutlich unterscheiden. Den Regelfall stellt die Rodung (Beseitigung der Wurzelstöcke) mit anschließender Nutzungsartenänderung dar, bei der alle Waldfunktionen ausnahmslos verloren gehen. Die Einzäunung einer Waldfläche führt dagegen im Wesentlichen zur Suspension des freien Betretungsrechts und somit zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erholungsfunktion, jedoch nicht zum vollständigen Verlust der Nutz- und Schutzfunktion des Waldes. Dieser oder vergleichbare Fälle treten jedoch selten auf und stellen eine Ausnahme dar.

Um diese differenzierte Sachlage im Berechnungsmodell darstellen zu können, kann ein Intensitätsfaktor ermittelt werden. Der Faktor wird mit dem Waldäquivalenzwert (WÄW) verrechnet.

Je nach Dauer und Intensität der Beeinträchtigung der Waldfunktionen kann für den Intensitätsfaktor ein Wert zwischen 1,0 und 0,1²⁾ (100 % – 10 %) gewählt werden. Die Wahl des Intensitätsfaktors ist einzelfallbezogen zu ermitteln und zu begründen (Ermessensausübung durch untere Forstbehörde). Bei einer Rodung (Regelfall) ist beispielsweise immer der Faktor 1,0 zu wählen, da alle Waldfunktionen völlig erlöschen. Bei Waldumwandlungen ohne Rodung (§ 15 Abs. 10 LWaldG M-V), zum Beispiel bei Campingplätzen oder Umwandlungen von unbestockten Flächen kann ggf. ein geringerer Wert gewählt werden. Dieser ist exakt zu begründen, da ein Abweichen vom Wert 1,0 immer eine Ausnahme darstellt.

Die **Anwendung des Intensitätsfaktors erfordert** aufgrund der Besonderheit und der landesweit möglichst einheitlichen Umsetzung der **Zustimmung des Fachgebietes Forsthoheit**.

Der Waldäquivalenzwert und die Waldpunkte bei Anwendung des Intensitätsfaktors leiten sich wie folgt her:

$$\begin{array}{cccccc}
 (WFW_{NF} + WFW_{EF} + WFW_{SF} + WBZ) & \times & \text{Intensitätsfaktor} & = & \text{WÄW} \\
 \text{Punkte/m}^2 & & & & \text{Punkte/m}^2 \\
 \text{Punkte/m}^2 & & & & \\
 \text{Punkte/m}^2 & & & & \\
 \text{Punkte/m}^2 & & & &
 \end{array}$$

WFW - Waldfunktionswert *NF - Nutzfunktion*
WBZ - Waldbestandszuschlag *EF - Erholungsfunktion*
WÄW - Waldäquivalenzwert *SF - Schutzfunktion*

$$\begin{array}{ccc}
 \text{Fläche der Waldumwandlung} & \times & \text{WÄW} & = & \text{Waldpunkte} \\
 \text{m}^2 & & \text{Punkte/m}^2 & & \text{Punkte}
 \end{array}$$

²⁾ in 0,1er Schritten: 0,1-0,2-0,3...1,0

3.2 Schritt 2: Berechnung der Waldpunkte für die Ersatzaufforstung

Nach § 15 Abs. 5 LWaldG M-V ist der Antragsteller zum Ausgleich der nachteiligen Folgen der Waldumwandlung verpflichtet. Entsprechend § 15 Abs. 11 LWaldG M-V kann die Forstbehörde Maßnahmen, die zum Ausgleich nachteiliger Folgen einer Waldumwandlung geeignet sind, anerkennen, wenn sie den Maßnahmen vor deren Beginn zugestimmt hat.

Die durch Ersatzaufforstung zu erreichenden Waldpunkte werden nach folgendem Schema berechnet:

$$\begin{array}{ccccccc}
 (WF_{NF} + WF_{EF} + WF_{SF}) & \times & \text{Fläche der Ersatzaufforstung} & = & \text{Waldpunkte} \\
 \text{Punkte/m}^2 & & \text{Punkte/m}^2 & & \text{Punkte/m}^2 & & \text{m}^2 & & \text{Punkte}
 \end{array}$$

WFW - Waldfunktionswert
NF - Nutzfunktion
EF - Erholungsfunktion
SF - Schutzfunktion

Die Herleitung des Waldfunktionswertes entspricht der gleichen Herangehensweise wie bei der Waldumwandlung ohne Berücksichtigung des Waldbestandes. Das Ergebnis stellt einen Prognosewert dar, der unter den derzeitigen Voraussetzungen auf dieser Fläche künftig zu erwarten ist.

Die Berechnung der Waldpunkte für Erstaufforstungsflächen, welche im Kompensationsflächenpool geführt werden sollen, erfolgt auf Antrag. Nachdem die Antragsfläche entsprechend mehrerer Prüfkriterien auf ihre Eignung untersucht wurde, erhält der Antragsteller durch die untere Forstbehörde einen Genehmigungsbescheid über die bewerteten Waldpunkte. Verändern sich die Kriterien im Erstaufforstungsgebiet kann der Antragsteller eine Neubewertung der Waldpunkte für die Erstaufforstungsfläche beantragen. Auch planvoll angelegte, bisher nicht bestockte Flächen, die sich zu Wald entwickeln (Sukzession) sollen als Neuwaldanlagen angerechnet werden. Dabei erfolgt die Anerkennung als Kompensationsfläche erst nach Ablauf von mind. fünf Jahren und wenn die Kultur gesichert ist. Ein gesicherter Zustand liegt vor, wenn eine konkurrenzstarke Bestockung mit flächenhaftem Waldbewuchs gemäß LWaldG M-V vorhanden ist. Im Bedarfsfall sind dazu nach den ersten fünf Jahren Initial- bzw. Nachpflanzungen vorzusehen, so dass nach maximal zehn Jahren die Kultursicherung erreicht wird.

3.3 Schritt 3: Vergleich Waldpunkte Waldumwandlung – Waldpunkte Ersatzaufforstung

Nach Berechnung der Waldpunkte für die Waldumwandlung und Ersatzaufforstung sind die Waldpunkte zu vergleichen. Wenn die Waldpunkte der Ersatzaufforstung den Waldpunkten der Waldumwandlung entsprechen und die Ersatzaufforstungsfläche mindestens genauso groß ist wie die Waldumwandlungsfläche, dann ist die Waldumwandlung vollständig kompensiert. Ist ausschließlich die Waldumwandlungsfläche [m²] vollständig kompensiert, können aus einem bereits anerkannten Kompensationspool oder die aus einer vorhandenen und genehmigten Erstaufforstungsfläche entstandenen Waldpunkte angerechnet werden, um auch die Waldpunkte vollständig zu kompensieren (siehe Anlage 3 „Anwendungsbeispiel“).

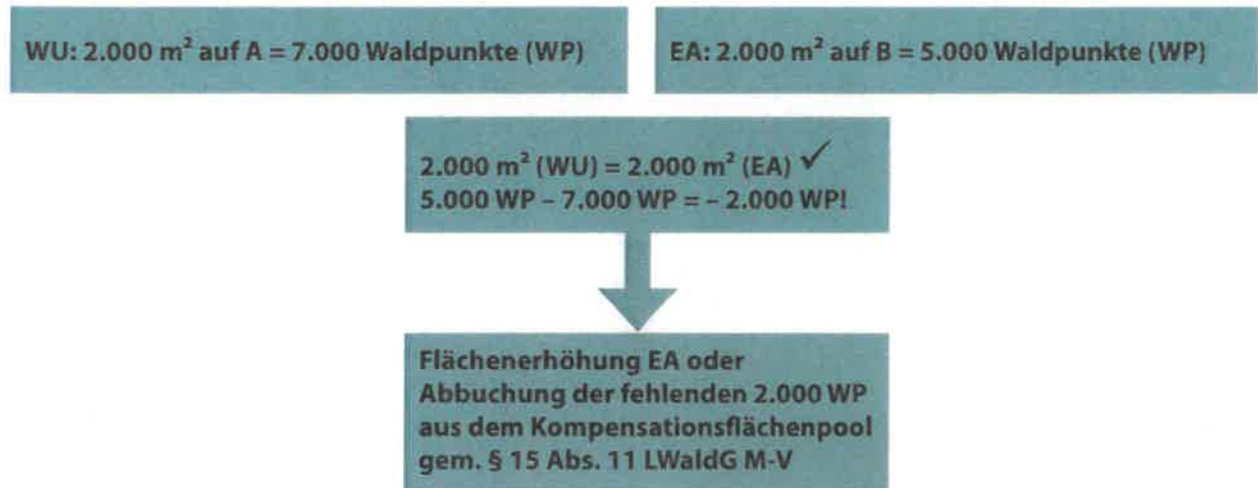
Für die vollständige Kompensation wird zunächst eine Toleranzgrenze von 50 Waldpunkten (WP) festgelegt.

$$\begin{array}{c}
 \text{Waldpunkte Ersatzaufforstung} - \text{Waldpunkte Waldumwandlung} \geq 0^* \\
 \text{UND} \\
 \text{Fläche Ersatzaufforstung} \geq \text{Fläche Waldumwandlung}
 \end{array}$$

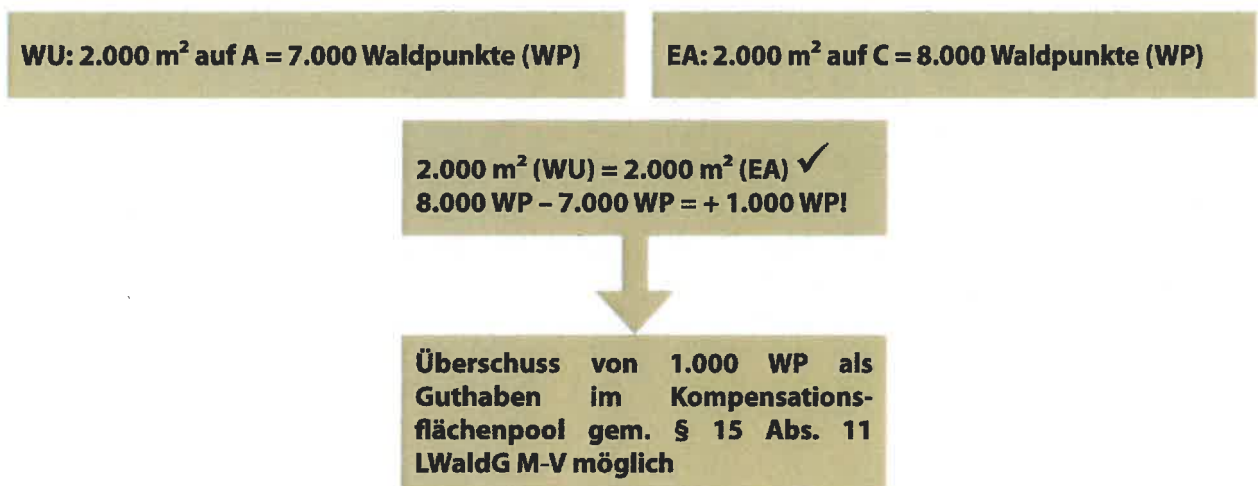
* ± 50 WP

Beispiel:

Bauvorhaben mit zu beantragender Waldumwandlung in Höhe von 2.000 m² (Standort A) und einer zur Verfügung stehenden Ersatzaufforstungsfläche in Höhe von 2.000 m² (Standort B)



Bauvorhaben mit zu beantragender Waldumwandlung in Höhe von 2.000 m² (Standort A) und einer zur Verfügung stehenden Ersatzaufforstungsfläche in Höhe von 2.000 m² (Standort C)



Bei konzentrierenden Verfahren (z.B. Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Planfeststellungsverfahren) ist die gleiche Vorgehensweise anzuwenden. Die entsprechenden Waldumwandlungs- und Kompensationsflächen sind als Shape-Dateien von den Planungsbüros bzw. Auftraggebern zu übergeben.

Falls bei der Anwendung des Berechnungsmodells technische Probleme auftreten steht Ihnen der Support (support@lfoa-mv.de) zur Verfügung. Für Rückfragen zum forsthoheitlichen Verfahrensablauf wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter des Fachgebietes Forsthoheit bei der Landesforst MV.

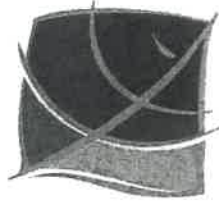


Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
Wald schafft Zukunft

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt öffentlichen Rechts –
Fritz-Reuter-Platz 9 • 17139 Malchin
Mail: zentrale@lfoa-mv.de • Web: www.wald-mv.de

Stand: August 2015

Anlage 2 TOP 5.1.
BA 04.03.18



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Landesforst MV • Gleviner Burg 1 • 18273 Güstrow

Gemeinde Ostseebad Graal-Müritz
Ribnitzer Straße 21

18181 Graal-Müritz

Bearbeitet von: Herr Volker Klein

Telefon: 03843/8301-211

Fax: 03843/8301-120

E-Mail: volker.klein@foa-mv.de

Aktenzeichen: 7427.3
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Güstrow, 20. Februar 2018

**Reservierung von Waldpunkten aus dem Kompensationsflächenpool Gnewitz,
Flur 1, Flurstück 191 tlw.**

Sehr geehrte Frau Taraschewski,

hiermit reserviere ich für die Gemeinde Ostseebad Graal-Müritz 17.130 Waldpunkte.

Kompensationsflächenpool: Gnewitz, Flur 1, Flurstück 191 tlw.

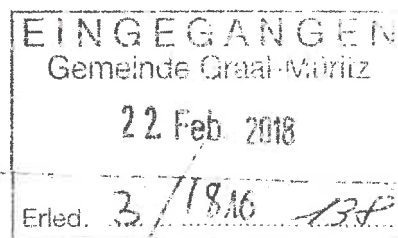
Kompensation für: Waldumwandlung im B-Plan Nr. 27-15

Vorhabensträger: Gemeinde Ostseebad Graal-Müritz, Ribnitzer Str. 21,
18181 Graal-Müritz

Reservierte Punkte: 17.130

Reservierung bis: 31.12.2018

Ich bitte die Reservierung schriftlich zu bestätigen.



Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dörthe Bokelmann

Ökologisch punkten.

Kommissarischer Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank

BIC: MARKDEF1150

IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30

Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0

Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99

E-Mail: zentrale@foa-mv.de

Internet: www.wald-mv.de

